

# ERZIEHUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Zwischen der

Stiftung Juvente Mainz  
Auszubildendenwohnheim Ingelheim  
Vertreten durch die Wohnheimleitung

und dem/ der Bewohner/ Bewohnerin, sowie deren gesetzlichen Vertretern, wird nachstehender Vertrag über die Betreuung geschlossen.

Die persönlichen Daten des Bewohners/ der Bewohnerin, wie auch die der gesetzlichen Vertreter, sind dem Anmeldeblatt zu entnehmen.

Mit der Unterschrift im Anmeldeblatt erklären sich die gesetzlichen Vertreter mit der vorliegenden Erziehungs- und Betreuungsvereinbarung, wie auch mit der Heimordnung, einverstanden. Ebenso erklären sie den Erhalt dieser Unterlagen.

## **1. Allgemeines**

Das Auszubildendenwohnheim der Stiftung Juvente Mainz bietet Wohnraum, Vollverpflegung, Betreuung, schulische Hilfen und Freizeitgestaltung für junge Menschen während einer Berufsausbildung oder diese vorbereitenden Maßnahmen an.

Die Begleitung der Jugendlichen in dem Auszubildendenwohnheim basiert auf humanistisch-sozialen Wertvorstellungen und hat die Erziehung selbständiger junger Menschen zum Ziel, die ihre zukünftige Rolle in Gesellschaft und Beruf gerne wahrnehmen und ausfüllen. Die Wohnheimordnung ist Teil dieser Erziehungs- und Betreuungsvereinbarung und regelt mindestens folgende Punkte:

- ➔ den Tagesablauf mit Essenszeiten, Lernzeiten, Bettgeh- und Aufstehzeiten, sowie Ruhezeiten und die Ausgangsregelung
- ➔ die An- und Abreisezeiten in die Ferien und ins Wochenende
- ➔ die Nutzung von Medien im Wohnheim
- ➔ die Zimmerreinigung
- ➔ sonstige Bereiche im täglichen Umgang miteinander

Die Vereinbarung gilt zunächst für das laufende Lehrjahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Lehrjahr, wenn nicht eine Seite den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Lehrjahres kündigt. Bis zum 31. Mai des laufenden Lehrjahres muss schriftlich erklärt werden, dass der Wohnheimaufenthalt mit dem auslaufenden Lehrjahr enden wird. Mit Abschluss der Ausbildung wird der Betreuungsvertrag mit der Stiftung Juvente Mainz automatisch beendet.

Der Eigenanteil zur Finanzierung des Betreuungsangebots für den Bewohner ist abhängig von der Höhe des BAB-Anspruchs, welcher grundsätzlich in vollem Umfang an die Stiftung Juvente Mainz abzutreten ist (siehe 10.).

Die Preise verstehen sich inklusive Nebenkosten, Hausreinigung (mit Ausnahme des eigenen Zimmers), Vollverpflegung, sowie der sozialpädagogischen Betreuung.

Es erfolgt keine Preisreduzierung aufgrund von Heimschließungszeiten zu Renovierungszwecken oder aufgrund von Nicht-Nutzung des gemieteten Platzes aus Gründen, die der Heimbewohner oder der Ausbildungsbetrieb zu vertreten hat.

Sofern der Auszubildende an anderen Standorten eingesetzt wird, übernimmt der Ausbildungsbetrieb die Unterbringungskosten am anderen Standort, der Heimbewohner zahlt seinen Eigenanteil im Wohnheim weiter, sofern der Platz von Stiftung Juvente Mainz nicht anderweitig belegt wird.

Eine alleinige Nutzung eines Platzes im Doppelzimmer führt für den Verbleibenden zur Zahlung des Eigenanteils in Höhe der Kosten für eine Unterbringung im Einzelzimmer im nachfolgenden Monat. Der Verbleibende erklärt schriftlich, dass er den Eigenanteil für die alleinige Beanspruchung des Doppelzimmers zahlt. Die Klärung ist durch die Wohnheimleitung herbeizuführen und setzt entsprechend freie Kapazität voraus.

Der Eigenanteil wird von Stiftung Juvente Mainz jährlich überprüft und kann bei Bedarf mit einer viermonatigen schriftlichen Ankündigung vor Beginn eines Ausbildungsjahres bis zur Höhe der Inflationsrate angeglichen werden.

## **2. Pflichten des Trägers**

- 1) Der junge Mensch wird für die Dauer des Lehr- bzw. Ausbildungsjahres in die erzieherische Obhut des Trägers gegeben. Die Erziehungsberechtigten übertragen hiermit für den Aufenthalt der Jugendlichen im Wohnheim die Ausübung des Personenrechts auf den Träger und dessen Erfüllungshilfen, die verantwortlich in diese Rechte und Pflichten eintreten.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit dem Ankommen und der Anmeldung im Wohnheim und endet mit der Abmeldung ins Wochenende oder in die Ferien.
- 3) Der Träger hat die Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und den schulischen Erfolg der jungen Menschen zum Ziel
- 4) Der Träger will die jungen Menschen zur pünktlichen und sorgfältigen Erfüllung der Aufgaben in der Schule und/oder in der Ausbildung erziehen. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, Gefährdungen jeder Art von den Bewohnern fernzuhalten.
- 5) Außerhalb den Essenszeiten und Studierzeiten bietet der Träger in angemessenem Umfang altersgemäße Inhalte zur Freizeitgestaltung in folgenden Bereichen an:
  - Sport und Bewegung
  - kunsthandwerkliches Gestalten
  - musische Entfaltung und Übungsmöglichkeiten beim Erlernen von Instrumenten
  - IT- und Medienkompetenz
  - kulturelle und politische Bildungsangebote

- Aktionen und Projekte, die die Entwicklung der jungen Menschen fördern und dazu beitragen, dass sie ihre Rollen in der Gesellschaft finden, z.B. durch themenspezifische Gemeinschaftsprojekte
- mehrtägige Freizeiten

An Materialkosten und anzuschaffenden Gegenständen, die anschließend im Eigentum der Jugendlichen verbleiben, setzen wir eine angemessene Kostenbeteiligung fest.

Für Unternehmungen des Wohnheims können wir ebenfalls eine Kostenbeteiligung ansetzen. Das Einverständnis der Sorgeberechtigten wird zuvor eingeholt.

- 6) Der Träger informiert die Sorgeberechtigten über die Entwicklung der Jugendlichen und verpflichtet sich, diese bei besonderen Anlässen, z.B. Erkrankung oder strafbaren Handlungen, sofort zu benachrichtigen. Die Mitarbeiter/-innen des Trägers arbeiten intensiv mit den Lehrkräften des jeweiligen Betriebs zusammen und tauschen im Rahmen des Datenschutzes Informationen aus, soweit dies die schulischen Angelegenheiten erfordern.
- 7) Der Träger wacht sorgfältig über die Gesundheit. Er ist verpflichtet, im Krankheitsfall einen Arzt zu Rate zu ziehen und den Jugendlichen bei Einleitung der erforderlichen Schritte zu unterstützen. Bei infektiösen Erkrankungen ist der Schutz der anderen Bewohner vorrangig, sodass, sofern möglich, den gesetzlichen Vertretern für den Zeitraum die Pflege und Obhut obliegt.
- 8) Der Träger ist berechtigt, bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Heimordnung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die das Ziel der Persönlichkeitsentfaltung und den schulischen Erfolg der jungen Menschen in Frage stellen, einzelne Jugendliche vom weiteren Aufenthalt im Wohnheim auszuschließen. Er wird sofort die Sorgeberechtigten benachrichtigen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der zur fristlosen Aufkündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt, entscheidet der Träger nach Anhörung der Beteiligten unter Ausschluss der Gerichte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

### **3. Pflichten der Jugendlichen**

Der junge Mensch verpflichtet sich:

- 1) alles zu tun, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- 2) die von den Lehrkräften und den Erziehern übertragenen Arbeiten und Hausaufgaben gewissenhaft auszuführen und sich diesen gegenüber angemessen zu betragen.
- 3) die Schule und alle der Bildung dienenden Maßnahmen regelmäßig und pünktlich zu besuchen und den Mitarbeitern/-innen des Wohnheims regelmäßig Auskunft über alle Termine, die schulischen Leistungen, wie auch über schulische Sanktionen, z.B. Verweise, zu geben.
- 4) die anvertrauten Sachwerte, Geräte und Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln.

- 5) die versehentliche Beschädigung von Gegenständen, egal ob im Eigentum oder Besitz des Trägers, der Mitarbeiter/-innen oder der anderen Jugendlichen, dem pädagogischen Personal umgehend zu melden. Bei mutwilliger Zerstörung ist der/ die Jugendliche erstattungspflichtig.
- 6) keinen beruflichen Nebenbeschäftigungen nachzugehen.

#### **4. Pflichten der Sorgeberechtigten**

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Ausbildungs- und Erziehungsmaßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle Handlungen zu unterlassen, die das Ausbildungsziel und den Erziehungserfolg in Frage stellen.

Erkrankungen der Bewohner sind dem Wohnheim unverzüglich anzuzeigen.

Die Sorgeberechtigten werden darauf aufmerksam gemacht, dass Erkrankungen der Jugendlichen, deren Kenntnis für unsere Betreuungsarbeit wichtig ist (z.B. Epilepsie, Diabetes, Allergien, Medikamenteneinnahme, usw.), uns vor Abschluss dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden müssen.

#### **5. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Wir bitten die Sorgeberechtigten zu gewährleisten, dass der/ die Bewohner/ Bewohnerin ihre gültige Krankenversichertenkarte mit sich trägt.

Falls keine Mitversicherung in der Familienhaftpflichtversicherung vorhanden ist, empfehlen wir dringend den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Ihr Kind.

Den Abschluss einer privaten Unfallversicherung setzen wir nicht voraus.

#### **6. Impfschutz**

Mit der Umsetzung des Masernschutzgesetzes ab dem 01.03.2020, sind wir als Träger verpflichtet vor, bzw. mit Einzug den Nachweis über den bestehenden Masern-Impfschutz einzuholen (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutz-gesetz-E [IfSG-E]). In Heimen gilt die Nachweispflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die bereits vier Wochen in der Einrichtung betreut werden. Der Nachweis ist binnen weiterer vier Wochen zu erbringen (§ 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 2, Abs. 11 IfSG-E), bzw. bis zum 31.7.2021, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Masernschutzgesetzes eine Betreuung über den benannten Zeitpunkt hinaus besteht. Die Übergangsregelung wurde eingerichtet, um Einrichtungen die Umsetzung des neuen Gesetzes zu erleichtern. Aufgrund der überschaubaren Belegkapazität in unserer Einrichtung besteht nicht die Notwendigkeit von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Alle Personen, die den nach § 20 Abs. 12 S. 1 IfSG-E erforderlichen Nachweis nicht erbringen, müssen von uns an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden und können nach § 73 Abs. 2 IfSG-E zudem mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR belegt werden.

#### **7. Auflösung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für den gesamten, bei späterem Eintritt für den verbleibenden Lehrjahreszeitraum (September bis August). Im Falle der Kündigung durch die Sorgeberechtigten sind die Wohnheimkosten (Eigenbeteiligung) für den verbleibenden Rest des Ausbildungsjahres zu entrichten, es sei denn ein schwerwiegendes Ereignis tritt ein,

welches eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses rechtfertigt, wie beispielsweise:

- Verlust des Ausbildungsplatzes
- Schwere Erkrankung des/ der Jugendlichen, welche einen Auszug aus dem Wohnheim notwendig werden lässt

Wird die Vereinbarung durch den Träger gelöst, ist keine Fortzahlung der Wohnheimkosten zu leisten.

## **8. Regelung von Unstimmigkeiten**

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Klageweges eine gütliche Einigung anzustreben. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Trägers (Mainz).

## **9. Datenschutz**

Die Sorgeberechtigten entbinden alle mit Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben betrauten Personen der Stiftung Juvente von der gesetzlichen Schweigepflicht und ermächtigen diese zur Einholung und Weitergabe von Daten und Ergebnissen an Stellen, die mit der Erreichung der Persönlichkeitsentfaltung und des Ausbildungserfolges betraut sind.

## **10. Spiel und Sport**

Die Sorgeberechtigten sind einverstanden, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter im Rahmen des Wohnheims an Gruppenveranstaltungen wie Spiel, Sport und Baden unter Aufsicht einer verantwortlichen Person teilnehmen darf.

## **11. Der Eigenanteil an den Wohnheimkosten und Bezahlung**

Die aktuellen Wohnheimkosten entsprechen dem Betrag im Anmeldeformular. Diese richten sich nach der Höhe des erhaltenen BAB und der alleinigen oder gemeinsamen Nutzung eines Wohnheimzimmers.

- Doppelzimmernutzung: Die Mindest-Eigenbeteiligung des Auszubildenden an den Wohnheimplatzkosten entspricht 300,00 € bei einer monatlichen BAB-Höhe von über 1000,00 Euro. Der maximale Eigenanteil an den Wohnheimplatzkosten beträgt 500,00 € bei einer geringeren BAB-Höhe als 1000,00 €. Die Differenz zur Mindest-Eigenbeteiligung ist von den Erziehungsberechtigten bzw. Kindergeldempfängern an die Stiftung Juvente zu entrichten.
- Einzelzimmernutzung: Die Mindest-Eigenbeteiligung des Auszubildenden an den Wohnheimplatzkosten entspricht 380,00 € bei einer monatlichen BAB-Höhe von über 1000,00 €. Der maximale Eigenanteil an den Wohnheimplatzkosten beträgt 600,00 € bei einer geringeren BAB-Höhe als 1000,00 €. Die Differenz zur Mindest-Eigenbeteiligung ist von den Erziehungsberechtigten bzw. Kindergeldempfängern an die Stiftung Juvente zu entrichten.
- Personen, die mit dem Beginn einer Einstiegsqualifizierungsmaßnahme (EQ) als Vorbereitung auf die eigentliche Ausbildung einen Wohnheimplatz in Anspruch nehmen und darum über eine nur sehr geringe monatliche Vergütung verfügen,

erhalten einen gesonderten Vertrag zum Zweck der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, die dann ebenfalls direkt an die Stiftung Juvente Mainz abzutreten sind. Als zusätzlicher Kostenbeitrag wird in diesen Fällen das Kindergeld des Heimbewohners / der Heimbewohnerin bzw. der Kindergeldempfänger an die Stiftung Juvente entrichtet. Eine Unterbringung/Betreuung im Rahmen einer EQ-Maßnahme bedarf einer vorausgehenden individuellen Absprache mit dem/der Bewohner/in und dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb, dass gemeinsam beraten werden kann, ob und in welcher Höhe ein Wohnheimplatz durch den Arbeitgeber zu-finanziert wird, und so eine Kostendeckung erreicht werden kann.

Die Zahlung der Eigenbeteiligung erfolgt durch Erteilung einer Einzugsermächtigung des Bewohners/ der Bewohnerin bzw. seiner/ ihrer Erziehungsberechtigten zugunsten der Stiftung Juvente Mainz. Ferner wird eine Abtretungserklärung bei der zuständigen Agentur für Arbeit zugunsten der Stiftung Juvente Mainz über den Bezug der BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) erteilt. Weiterhin erteilen die Antragssteller dem Personal der Stiftung Juvente eine Vollmacht zur Weitergabe und Einholung von Daten gegenüber der Agentur für Arbeit zum Zweck der Antragsbearbeitung.

Die Sorgeberechtigten und Auszubildenden wirken aktiv bei der Beantragung der BAB mit. Sie reichen zeitnah, spätestens mit dem Einzug in das Wohnheim, alle diesbezüglich erforderlichen Unterlagen bei der Wohnheimleitung ein. Ferner verpflichten sie sich der Wohnheimleitung und dem Träger umgehend Veränderungen der finanziellen Situation mitzuteilen, die sich auf die Zahlung der laufenden BAB-Leistung auswirken können. Hierzu gehören alle bevorstehenden Erträge aus privaten wie betrieblichen Vorsorgeleistungen. Eine mangelnde Mitwirkung und demzufolge ausbleibende oder verminderte BAB-Zahlungen können zum Verlust des Wohnheimplatzes führen.

Vorstehende Vereinbarung wird den gesetzlichen Vertretern inkl. Anlagen (Einzugsermächtigung, Vollmacht Agentur für Arbeit) ausgehändigt, ebenso die Heimordnung und sonstige Nutzungsvereinbarungen. Mit der Unterschrift im Anmeldeblatt wird das Einverständnis mit den Unterlagen erklärt.

Ingelheim, den 01. März 2020  
Stiftung Juvente Mainz  
Auszubildendenwohnheime Ingelheim